

Fahrten mit Sonder-Kfz Pannenhilfsfahrzeug



GÜKG:

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf
3. die **Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen** aus Gründen der Verkehrssicherheit oder zum Zwecke der Rückführung.

Tachograph:

VO (EG) 561/2006 Artikel 3

Diese Verordnung **gilt nicht** für Beförderungen im Straßenverkehr mit folgenden Fahrzeugen:

f) spezielle **Pannenhilfsfahrzeuge, die innerhalb eines Umkreises von 100 km** um ihren Standort eingesetzt werden;

BKF:

Fahrten durch Abschlepp- oder Bergungsunternehmen unterliegen grundsätzlich der Qualifizierungspflicht, sofern die Durchführung der Transportleistung den alleinigen Unternehmenszweck darstellt. Es handelt sich hierbei um die Ortsverlagerung von Gütern im Rahmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die arbeitsvertragliche Hauptbeschäftigung der Mitarbeiter in der Fahrtätigkeit zu sehen ist. Erfolgt die Abschlepp- oder Bergungsfahrt bzw. Überführung des reparaturbedürftigen Fahrzeugs hingegen **zu Reparaturzwecken** und ist ausführendes Unternehmen ein **Kfz-Reparaturbetrieb**, bei dem die Durchführung von Abschlepp- und Bergungsfahrten einen **Nebenzweck** darstellt, so kommt die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht, sofern die Hauptbeschäftigung der Fahrerin oder des Fahrers nicht im Führen von Kraftfahrzeugen besteht, und die Fahrerin oder **der Fahrer das beförderte Fahrzeug selbst repariert**, oder in den Reparaturvorgang **selbst eingebunden** ist. Insoweit ist das zum Reparaturbetrieb beförderte Fahrzeug als „Material, das die Fahrerin oder der Fahrer zur Ausübung ihres / seines Berufs verwendet“, im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG anzusehen.

Qualifizierungspflicht besteht hingegen, wenn das Fahrzeug von anderen Mitarbeitern repariert wird, und die Fahrerin oder der Fahrer an dem Reparaturvorgang nicht beteiligt ist.